

Satzung
über die verkaufsoffenen Sonntage in Markdorf

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 27. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Markdorf jährlich wiederkehrend an höchstens zwei Sonntagen geöffnet sein.
- (2) Zum verkaufsoffenen Sonntag wird bestimmt der
 - a. erste Sonntag nach dem 2. Mai (Dixie-Fest)
 - b. dritte Sonntag vor dem 1. Advent (Sonntag vor dem Elisabethenmarkt)
- (3) Die Öffnungszeiten an den beiden verkaufsoffenen Sonntagen wird festgesetzt auf 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Ladenöffnung aus Anlass des Elisabethenmarktes vom 24. April 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Markdorf, den 28. Januar 2009

Bürgermeisteramt Markdorf



Bernd Gerber, Bürgermeister

